

**Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in  
der Gemeinde Nuthe-Urstromtal  
vom 11.12.1996  
unter Berücksichtigung der 1. Änderung  
vom 22.08.1997**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 2, 15 Abs. 1, 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I. S. 398) geändert durch Art. 3 1. Funktionalreformgesetz vom 30.06.1994 (GVBl. I S. 230) sowie § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. Bbg. I. S. 203) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 19.12.1995 folgende Satzung beschlossen.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Umfang der öffentlichen Einrichtung
- § 3 Grundstücksbegriff, Anschluß Berechtigter, Grundstücksentwässerungsanlage
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Anschluß- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluß- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen und Befreiungen
- § 8 Eigentum am Abwasser
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten - Allgemeine Bedingungen für die Entwässerung (ABE)

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Gemeinde Nuthe-Urstromtal obliegt kraft Gesetzes die Abwasserbeseitigung der Grundstücke ihres Gebietes. Die Abwasseranlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, (im folgenden „Gemeinde“ genannt) sind eine öffentliche Einrichtung zur Ableitung und Behandlung der Abwässer. Die Abwasserbeseitigung wird durch die Nuthe Wasser und Abwasser GmbH (im folgenden „NUWAB“ genannt) durchgeführt, die die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung betreibt.
- (2) Der Anschluß an die öffentliche Einrichtung und die Entwässerung der Grundstücke erfolgen nach Maßgabe dieser Satzung und mit dem Betreiber abzuschließender privatrechtlicher Verträge.
- (3) Der Anschluß an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im übrigen nach den allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung (ABE), den ergänzenden Bestimmungen zu den ABE sowie dem Preis für die Abwasserentsorgung der NUWAB in der jeweils gültigen Fassung.

## **II / 6.5.**

### **§ 2 Umfang der öffentlichen Einrichtung**

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören insbesondere:

1. Das gesamte öffentliche Kanalnetz, bestehend aus Kanälen für Schmutzwasser und Kanälen für Niederschlagswasser (Trennverfahren) bzw. nur einem Schmutzwasserkanal bei modifiziertem Trennsystem oder Kanälen zur Aufnahme aller Abwässer (Mischverfahren),
2. die Anschlußleitung vom Kanalabzweig (Einlaßstück) bis zur Grenze des anschließenden Grundstückes,
3. die Abwasserpumpstation,
4. die Rückhaltevorrichtung,
5. die öffentlichen Kläranlagen,
6. die Straßenentwässerungsanlagen,
7. die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
8. die vom Betreiber unterhaltenen Gräben und sonstigen Einrichtungen, soweit sie zur Ableitung der Abwässer aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,
9. Anlagen und Einrichtungen, die nicht dem Betreiber selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich der Betreiber dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer bedient,
10. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.

### **§ 3 Grundstücksbegriff, Anschluß Berechtigter, Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Anschlußberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzt oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz hat und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal kann auch sonstigen dinglich Berechtigten (z. B. Hinterliegern) eine Anschlußberechtigung erteilen.

- (3) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist innerhalb eines Vierteljahres vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern ist. Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. an der Grundstücksgrenze ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist. Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage sind auch etwa erforderliche oder vorhandene Vorbehandlungs- und Speicheranlagen.

#### **§ 4 Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen auftretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht:

1. für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser,
  2. für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
  3. für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (2) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberfälle.
- (3) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich zur Aufnahme von Schmutzwasser.
- (4) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- (5) Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- (6) Öffentliche Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Behandlung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- (7) Anschlußkanäle sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht auf dem Anschlußgrundstück.

## **II / 6.5.**

- (8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten bzw. Behandeln des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachtes.
- (9) Meßschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

### **§ 5 Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Abwasseranlage und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung und unter Wahrung des mit dem Betreiber abzuschließenden Entsorgungsvertrages zu verlangen. Die Berechtigung richtet sich auf den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage, soweit der öffentliche Kanal vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 2. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Abwasseranlage hergestellt oder eine bestehende geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende öffentliche Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Entsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.

Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht ferner nicht, wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Abwasserbeseitigungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt, und soweit die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.
- (5) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in den Abschlußkanal eingeleitet werden. In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Abwässer nur den jeweils dafür bestimmten Kanälen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann angeordnet werden, daß zur besseren Spülung des Schmutzwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in diesen eingeleitet wird.

**§ 6 Anschluß- und Benutzerzwang**

- (1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern es bebaut ist, an eine bestehende Abwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen. Kleinkläranlagen u. ä. sind in diesen Fällen außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen. Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal kann den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn ein besonderes öffentliches Bedürfnis dies erfordert.
- (3) Besteht ein Anschluß an eine Kleinkläranlage, kann die Gemeinde Nuthe-Urstromtal den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald ein öffentlicher Kanal vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Der Anschluß ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (4) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an denen noch kein Kanal liegt, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluß zu planen und vorzusehen.
- (5) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal kann den Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluß innerhalb drei Monate nach der Erklärung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal über die Ausübung des Anschlußzwanges vorzunehmen.
- (6) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges, so haben die Anschlußnehmer dies unverzüglich der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mitzuteilen.
- (7) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde Nuthe-Urstromtal den Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage oder deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.
- (8) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser unter Wahrung der Regelungen des Entsorgungsvertrages mit dem Betreiber in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (9) Der Anschluß ist innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung, bei Neu- und Umbauten vor der Gebrauchsabnahme des Bauwerkes, auszuführen.
- (10) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teiles der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann die Gemeinde Nuthe-Urstromtal den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlußberechtigten und auf dessen Kosten verlangen.

## **II / 6.5.**

### **§ 7 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel- oder Sollvorschrift aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Antrag ist unter Angabe der Gründe innerhalb von sechs Wochen nach der Aufforderung zum Anschluß schriftlich bei der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einzureichen.

- (2) Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung können unter Bedingungen und Auflagen soweit befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise befreit werden,
1. soweit die Gemeinde Nuthe-Urstromtal von der Abwasserentsorgungspflicht freigestellt ist und
  2. wenn der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Wird die Befreiung bezüglich Schmutzwasser ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Bau einer Grundstückskläranlage.

- (4) Die Befreiung erlischt, sobald die Gemeinde Nuthe-Urstromtal hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserentsorgungspflichtig wird.

### **§ 8 Eigentum am Abwasser**

Die Abwässer werden mit der Einleitung in die Abwasseranlage Eigentum des Betreibers. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verstößt oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 50.000,00 DM geahndet werden.

**§ 10 Inkrafttreten - Allgemeine Bedingungen für die Entwässerung (ABE)**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die gemeindliche Abwasseranlage vom 12.12.1995 und die Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal über die Erhebung eines Beitrages für den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Beitragssatzung - vom 12.12.1995 außer Kraft.

Nuthe-Urstromtal, den 21.08.1997

Jansen  
Bürgermeister

Dr. Schill  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nuthe-Urstromtal, den 22.08.1997

Jansen  
Bürgermeister

**Veröffentlicht: Märkische Allgemeine Zeitung, Luckenwalder Rundschau  
Nr. 302 vom 28.12.1996; Nr. 201 vom 29.08.1997**